

# Kartellrecht Vergaberecht Außenwirtschaftsrecht

Oktober 2022

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

alles unterliegt ständigem Wandel, so auch das Kartell-, Vergabe- und Außenwirtschaftsrecht.

Mit unserem PwC Newsletter halten wir Sie auf dem Laufenden und geben Ihnen regelmäßig einen Überblick über die neuesten Entwicklungen in diesen und angrenzenden Rechtsbereichen.

Unser Fokus liegt auf Gerichtsentscheidungen, Diskussionen und Gesetzesänderungen, die auf nationaler und europäischer Ebene stattfinden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Sie finden diesen Newsletter auch unter <https://www.pwclegal.de/news/newsletter/>

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre/Ihr

Susanne Zühlke | Dr. Gerung von Hoff | Dr. Georg Queisner | Dr. Matthias von Kaler | Dr. Ilya Levin

# Aktuelles

## Kartellrecht

### Rat und Parlament unterzeichnen Gesetz über digitale Märkte

Am 14. September 2022 wurde das Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act, „DMA“) vom Rat der Europäischen Union und dem Europäische Parlament unterzeichnet und am 12. Oktober 2022 im Amtsblatt der EU L265, S.1ff veröffentlicht. Die Pläne für dieses Gesetz wurden erstmals im Dezember 2020 von der EU-Kommission vorgelegt. Nach der vorläufigen Einigung zwischen Vertretern des europäischen Parlaments und des Rates am 24. März 2022 hatte das Europäische Parlament dem Gesetz bereits am 5. Juli 2022 und der Rat am 18. Juli 2022 formell zugestimmt. Das Gesetz über digitale Märkte tritt 6 Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Der DMA soll auf den schnelllebigen Internet-Märkten für Chancengleichheit unter den Marktteilnehmern sorgen. Ziel des Gesetzes ist es vor allem, sogenannte „Gatekeeper“ zu überwachen und der Behinderung von kleineren Marktteilnehmern entgegenzutreten. Im Visier der Kommission waren dabei vor allem Amazon, Apple, Google, Facebook. Die Regeln gelten aber für alle Unternehmen, die die Voraussetzungen des DMA erfüllen.

Der DMA findet Anwendung auf sogenannte „Torwächter“ (englisch und im allgemeinen Sprachgebrauch „Gatekeeper“). Ein Unternehmen wird als Torwächter benannt, wenn es

- a) erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt hat,
- b) einen zentralen Plattformdienst bereitstellt, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und
- c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass es eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird.

Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Unternehmen die o.g. Anforderungen erfüllt:

- a) wenn es einen Jahresumsatz von mindestens EUR 7,5 Milliarden in der Union erzielt hat oder wenn die durchschnittliche Marktkapitalisierung im vergangenen Geschäftsjahr mindestens EUR 75 Milliarden betrug und es mindestens in drei Mitgliedstaaten denselben zentralen Plattformdienst bereitstellt; und
- b) es mindestens 45 Millionen in der Union niedergelassene oder aufhältige monatlich aktive Endnutzer und mindestens 10.000 in der Union niedergelassene jährlich aktive gewerbliche Nutzer hatte (Berechnungsmethode wird vorgegeben); und
- c) es die Schwellenwerte in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre erreicht hat.

Unternehmen, die diese Schwellenwerte erreichen, müssen diese der Kommission unverzüglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Erreichen dieser Schwellenwerte mitteilen.

Darüber hinaus kann die Kommission auch Unternehmen, die die o.g. Schwellenwerte nicht erfüllen, nach Einzelprüfung als Gatekeeper einstufen.

Für Gatekeeper gelten sodann unmittelbar eine Vielzahl von zusätzlichen Pflichten bzw. Verboten. Verboten sind eine Vielzahl von Verhaltensweisen, die auf die Behinderung oder Ausbeutung von gewerblichen Nutzern oder Endnutzern abzielen, u.a. Zugang zu und Nutzung von Daten von Endnutzern, Zugang zu und Nutzung von Diensten Dritter in Zusammenhang mit der Nutzung des zentralen Plattformdienstes sowie das Verbot der Kopplung von zentralen Plattformdiensten mit anderen Angeboten des Gatekeepers. Einige dieser Pflichten gelten unmittelbar, andere müssten zunächst durch Entscheidung der Kommission konkretisiert werden. Bestimmte Rechte müssen von den gewerblichen Nutzern bzw. Endnutzern mit einem Antrag geltend gemacht werden.

Bei Verstoß gegen den DMA müssen die Gatekeeper mit Bußgeldern von bis zu 10% ihres weltweiten Jahresumsatzes rechnen. Bei Wiederholungsgefahr kann das Bußgeld sogar bis zu 20% des weltweiten

Jahresumsatzes betragen. Außerdem kann die Europäische Kommission bei systematischen Verstößen den Unternehmen verbieten, andere Unternehmen aufzukaufen.

Wegen des eng begrenzten Anwendungsbereiches bleibt es allerdings abzuwarten, ob die Behörden für die Regeln des DMA über einige wenige Unternehmen hinaus und neben dem klassischen Kartellrecht sowie vergleichbaren nationalen Regelerweiterungen (wie etwa §19a GWB) überhaupt Anwendungsfälle finden werden.

Quelle: ABI der EU vom 12. Oktober 2022, L 265, S.1ff.; (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L:2022:265:FULL&from=EN>)

### **EuGH-Generalanwalt: Wettbewerbsbehörden dürfen Einhaltung des Datenschutzregeln bewerten (Facebook)**

Nach Vorlage durch das OLG Düsseldorf i.S. Bundeskartellamt/ Facebook zum EuGH ist der Generalanwalt am 20. September 2022 in seinen Schlussanträgen zu der Einschätzung gekommen, dass nationale Wettbewerbsbehörden zwar nicht befugt seien, Verstöße gegen die DSGVO festzustellen. Sie könnten aber im Rahmen ihrer Zuständigkeit berücksichtigen, ob eine Geschäftspraxis mit der DSGVO vereinbar sei. Dies könnte ein wichtiges Indiz dafür sein, ob die Praxis gegen Wettbewerbsvorschriften verstoße. Das Verfahren bezieht sich auf die Entscheidung des Bundeskartellamts von 2019, wonach die Verknüpfung von Nutzerdaten verschiedener Dienste wie Instagram oder WhatsApp mit Facebook-Konten einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellen können, u.a. weil die Verknüpfung gegen die DSGVO verstoßen würde.

Quellen: Generalanwalt beim EuGH, Schlussanträge vom 20. September 2022 – C-252/21 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62021CC0252>); OLG Düsseldorf, EuGH-Vorlage vom 24. März 2021 – VI-Kart 2/19 (V) ([https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2021/Kart\\_2\\_19\\_V\\_Beschluss\\_20210324.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2021/Kart_2_19_V_Beschluss_20210324.html)); Bundeskartellamt, Entscheidung vom 6. Februar 2019 – B6-22/16 (<https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Fallberichte/Missbrauchsaufsicht/2019/B6-22-16.html>).

### **Illumina/GRAIL – Zwei Entscheidungen mit weitreichenden Folgen für nicht-anmeldepflichtige Transaktionen**

Mit der Illumina/GRAIL-Entscheidung vom 6. September 2022 verbietet die Kommission erstmals einen Zusammenschluss zweier Unternehmen, der die Aufgreifkriterien in keinem der verweisenden Mitgliedstaaten erfüllt. Der Zusammenschluss war auf Antrag von Frankreich, dem sich Belgien, Griechenland, Island, den Niederlanden und Norwegen angeschlossen hatten, gem. Artikel 22 FKVO an die Kommission verwiesen worden, obwohl der Zusammenschluss in keinem der verweisenden Mitgliedstaaten anmeldepflichtig war. Das EuG hat mit Urteil vom 13. Juli 2022 die Zuständigkeit der Kommission gemäß Art. 22 FKVO bestätigt.

Für die M&A-Praxis bedeutet eine Verweisung, dass auch vermeintlich nicht fusionskontrollpflichtige Zusammenschlüsse aufgegriffen werden können. Das führt zu einem erhöhten Maß an Rechts- und Transaktionsunsicherheit. Bei nicht anmeldepflichtigen Zusammenschlussvorhaben muss nunmehr geprüft werden, ob eine Verweisung durch einen Mitgliedstaat an die Kommission über Art. 22 FKVO in Betracht kommt. Rechtssicherheit kann nach der Entscheidung des EuG nur durch das aktive Herantreten an die mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörden erlangt werden.

#### **Hintergrund – Richtungswechsel der Kommission in der formellen Fusionskontrollpraxis**

Im Rahmen ihrer Evaluierung von Verfahrens- und Zuständigkeitsaspekten der EU-Fusionskontrolle ist die Kommission 2021 zu dem Schluss gekommen, dass die für die Ermittlung der Zuständigkeit heranzuziehenden Umsatzschwellenwerte in Verbindung mit den Verweisungsmechanismen der Fusionskontrollverordnung nicht ausreichen, um sämtliche Zusammenschlussvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt zu erfassen. Sie kündigte daher im März 2021 in ihrem Leitfaden zu Art. 22 FKVO an, Art. 22 FKVO für die Schließung der von ihr identifizierten Durchsetzungslücken zu nutzen und Verweisungsanträge von Mitgliedstaaten auch dann anzunehmen, wenn die Anmeldepflicht im verweisenden Mitgliedstaat nicht ausgelöst ist (aber die Voraussetzungen des Art. 22 FKVO erfüllt sind). Als

---

**Susanne Zühlke**  
Tel.: +49 175 592 4587  
[susanne.zuehlke@pwc.com](mailto:susanne.zuehlke@pwc.com)

---

**Dr. Jan-Peter Ohrtmann**  
Tel.: +49 171 761 4597  
[jan-peter.ohrtmann@pwc.com](mailto:jan-peter.ohrtmann@pwc.com)

---

**Dr. Melanie Schwaderer**  
Tel.: +49 151 5542 5362  
[melanie.schwaderer@pwc.com](mailto:melanie.schwaderer@pwc.com)

Verweisungskandidaten nennt die Kommission in ihrem Leitfaden nicht anmeldepflichtige Zusammenschlussvorhaben, bei denen der Umsatz eines beteiligten Unternehmens dessen tatsächliches oder künftiges Wettbewerbspotenzial nicht widerspiegelt, und nennt als Beispiele (1) Start-Up Unternehmen, die erst noch ein Geschäftsmodell entwickeln bzw. umsetzen müssen, das erhebliche Einnahmen hervorbringt, (2) wichtige Innovatoren, (3) potentielle Wettbewerber mit vielversprechenden Produkten, die sich noch in der Entwicklung befinden, (4) Unternehmen mit Zugang zu wettbewerbsrelevanten Vermögenswerten wie z.B. Rohstoffen, Infrastruktur, Daten oder Rechten des geistigen Eigentums sowie (5) Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen anbieten, die als Input/Komponenten für andere Wirtschaftszweige wichtig sind (Leitfaden, Rn. 19). Abstrakt werden die Pharmaindustrie und die digitale Wirtschaft genannt (Leitfaden, Rn. 10). Berücksichtigt werden soll insbesondere, ob der Kaufpreis ein Vielfaches vom Umsatz beträgt (Leitfaden, Rn. 19).

### **Illumina/GRAIL**

Illumina ist ein weltweit tätiger Anbieter von Sequenzierungssystemen der nächsten Generation für Gen- und Genomanalysen (sog. NGS-Systeme). GRAIL, ein Kunde von Illumina, entwickelt auf den NGS-Systemen von Illumina basierende Bluttests zur Früherkennung von etwa 50 Krebserkrankungen (Multi-cancer Early Detection Tests, MCED-Tests). Das Vorhaben erreichte weder in der EU noch in den verweisenden Mitgliedstaaten die Umsatzschwellen für eine fusionskontrollrechtliche Anmeldepflicht. Dennoch stellte Frankreich am 9. März 2021 einen Verweisungsantrag nach Art. 22 Abs. 1 FKVO, dem sich die o.g. weiteren Mitgliedstaaten anschlossen und den die Kommission am 19. April 2021 annahm. Das EuG hat diese Vorgehensweise am 13. Juli 2022 bestätigt.

Am 6. September 2022 schloss die Kommission das Phase II-Verfahren mit einem Verbot des Erwerbs von GRAIL durch Illumina ab. Die Kommission stützt das Verbot auf Abschottungseffekte auf dem neu entstehenden Markt für blutbasierte MCED-Tests. Illumina habe die Fähigkeit und den Anreiz, Abschottungsstrategien gegen die Konkurrenten von GRAIL zu verfolgen, sie insbesondere nicht mehr mit den für die Entwicklung von MCED-Tests notwendigen NGS-Systemen zu beliefern, die Preise zu erhöhen, die Qualität zu verschlechtern oder Lieferungen zu verzögern. Die von Illumina angebotenen Abhilfemaßnahmen – eine NGS-Anbietern offenstehende Lizenz für bestimmte NGS-Patente von Illumina und die Verpflichtung, Patentklagen in den USA und Europa gegen den chinesischen NGS-Anbieter BGI Genomics drei Jahre lang auszusetzen sowie die Verpflichtung zum Abschluss von Standardverträgen mit GRAILS Konkurrenten – erachtet die Kommission für unzureichend.

Eine Besonderheit des Falles – und zugleich der Grund, warum der Fall nur über die neue Verweisungspraxis zur Kommission gelangen konnte – ist, dass es sich bei dem nachgelagerten Markt um einen erst im Entstehen befindlichen Markt handelt; es gibt noch keine marktfähigen MCED-Tests, GRAIL und seine Wettbewerber befinden sich in einem Innovationswettbewerb. Die Kommission muss ihre Entscheidung daher auf weit in die Zukunft reichende Prognosen stützen. Dies wird insbesondere bei der Darlegung des Abschottungsanreizes von Illumina deutlich. Ob Abschottungsstrategien für Illumina gewinnbringend wären, hängt von den prognostizierten Gewinnen auf einem noch nicht existenten nachgelagerten Markt ab. Die Kommission bejaht den Anreiz basierend auf Prognosen bis zum Jahr 2035.

Damit betritt die Kommission auch materiell Neuland. Zum ersten Mal greift sie in einem vertikalen Fall bereits in den Innovationswettbewerb ein und verbietet den Erwerb eines Unternehmens, das auf einem nachgelagerten Markt tätig ist, auf dem es noch keine marktreifen Produkte (und damit auch keine Umsätze) gibt. Ob diese weite Auffassung der materiellen Fusionskontrolle vor den Gerichten, insbesondere im Hinblick auf die Beweisforderungen in der Fusionskontrolle, Bestand hat, bleibt abzuwarten. Illumina hat bereits angekündigt, das Verbot gerichtlich überprüfen zu lassen.

Daneben hatten die Parteien das Vorhaben trotz des anhängigen EU-Fusionskontrollverfahrens vollzogen. Die Kommission hat ein Verfahren wegen Verstoß gegen das Vollzugsverbot eingeleitet.

Quellen: Europäische Kommission, M.10188 – Illumina/GRAIL, Entscheidung vom 6. September 2022 (unveröffentlicht), Pressemitteilung unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_5364](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_5364); EuG, T-227/21 – Illumina/Kommission, Entscheidung vom 13. Juli 2022 (<https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?lgrec=fr&td=;ALL&language=en&num=T-227/21&jur=T>); Europäische Kommission, M.10493 – Illumina/GRAIL, Entscheidung vom 29.10.2021 (Einstweilige Maßnahmen) (unveröffentlicht), Pressemitteilung unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP\\_21\\_5661](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_21_5661).

## BMWK legt Entwurf für die 11. GWB Novelle vor

Am 26. September 2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Referentenentwurf zur 11. GWB-Novelle („Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz“) veröffentlicht. Der Entwurf sieht insbesondere neue Befugnisse des Bundeskartellamtes zum Schutz der Verbraucher vor.

- (i) Das Bundeskartellamt soll künftig die Kompetenz erhalten, im Anschluss an eine Sektoruntersuchung, Störungen des Wettbewerbs schnell und effektiv abzustellen. Aktuell ist das Bundeskartellamt lediglich dazu in der Lage, eine Wettbewerbsbeschränkung in einem Sektor zu prüfen, es kann aber keine Maßnahmen zur Belebung des Wettbewerbs ergreifen. Zur Lösung dieses Problems sieht der Referentenentwurf neben einer zeitlichen Straffung des Verfahrens, explizit auch die Befugnis des Bundeskartellamtes nach § 32f Abs. 3 und 4 GWB n. F. zur Anordnung von verhaltensbezogenen und strukturellen Abhilfemaßnahmen im Anschluss an eine Sektoruntersuchung vor. Zudem ist die Möglichkeit einer Entflechtung als *ultima ratio* vorgesehen.
- (ii) Die Vorteilsabschöpfung bei Kartellrechtsverstößen wird vereinfacht. Zukünftig gilt gemäß § 34 Abs. 4 GWB n.F. die Vermutung, dass ein Unternehmen einen Vorteil in Höhe von 1% seiner Inlandsumsätze mit dem Produkt oder der Dienstleistung erzielt hat, das mit dem Kartellrechtsverstoß in Zusammenhang steht. Die komplexe Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils ist damit obsolet. Insoweit ist es auch irrelevant, ob das Unternehmen schuldhaft gehandelt hat oder nicht, da der generierte Vorteil aus dem Wettbewerbsbruch resultiert. Die Vermutung kann nur durch einen Nachweis des Unternehmens widerlegt werden, dass in dem maßgeblichen Zeitraum nur geringere Gewinne erzielt wurden. Das Herabsenken der Nachweisanforderungen dient dem Ziel, den Verbleib eines widerrechtlich erlangten Vorteils bei dem Unternehmen zu verhindern.
- (iii) Die 11. GWB Novelle schafft die rechtlichen Grundlagen für die Unterstützung des Bundeskartellamtes bei der Durchsetzung des Digital Markets Act (DMA) geschaffen. Vor dem Hintergrund des „*effet utile*“ Grundsatzes wird das Bundeskartellamt ermächtigt, Untersuchungen im Hinblick auf Verstöße gegen Art. 5,6 und 7 DMA durchführen zu können.

Im Ergebnis soll durch die 11. GWB-Novelle ein wirksamerer Wettbewerb infolge einer verbesserten Durchsetzung des Wettbewerbsrechts erzielt werden.

## Gasmangellage – Bundeskartellamt lässt zeitlich begrenzte Kooperation von Zuckerherstellern zu

Das Bundeskartellamt hat im Rahmen seines Aufgreifermessens entschieden, kein Verfahren zur Prüfung einer geplanten Kooperation zwischen Zuckerherstellern einzuleiten. Die Unternehmen Nordzucker, Südzucker, Pfeifer & Langen und Cosun Beet beabsichtigen, sich gegenseitig Produktionskapazitäten zur Verfügung zu stellen, sollte es aufgrund einer Gasversorgungsnotlage zu einer Kappung der Gasversorgung kommen. Dadurch soll ein Produktionsstillstand bei der Verarbeitung der Zuckerrübenenernte verhindert werden.

Das Bundeskartellamt hat bei seiner Entscheidung insbesondere berücksichtigt, dass im Falle eines Produktionsstillstandes der Verderb großer Teile der geernteten Zuckerrüben droht. Dies führe nicht nur zu einer Anhebung des Zuckerpreises, sondern habe auch Auswirkungen auf andere Wertschöpfungsketten, in denen das Grundprodukt Zucker enthalten ist. Die Kooperation ist nur unter eng begrenzten Voraussetzungen möglich:

- (i) Das betroffene Unternehmen muss zuvor alle eigenen deutschen und europäischen Produktionskapazitäten ausgeschöpft haben;
- (ii) Der Informationsfluss zwischen den Wettbewerbern muss auf das unerlässliche Minimum beschränkt sein. Die Kooperationspartner werden hierfür den Verein der Zuckerindustrie miteinbeziehen, der bestehende Kapazitäten zwischen den Unternehmen vermittelt.
- (iii) Die Abrechnung soll auf Grundlage der Produktionskosten erfolgen, die von einem unabhängigen ökonomischen Berater ermittelt werden.
- (iv) Jedes Unternehmen liefert seine eigenen Zuckerrüben zur Verarbeitung an (keine Vergemeinschaftung des Einkaufs)
- (v) Die Kooperation ist zeitlich auf die bevorstehende Zuckerrübenkampagne – die vom September 2022 bis zum Juni 2023 dauert – begrenzt.

---

**Johanna Schäper**  
Tel.: +49 30 2636 1730  
johanna.s.schaper@pwc.com

---



---

**Simon Selzer**  
Tel.: +49 151 5183 0348  
simon.selzer@pwc.com

---

Die Thematik ist mit Sicherheit auch für eine Vielzahl anderer Branchen relevant. Allerdings sollten Unternehmen oder Verbände in solchen Fällen jedenfalls mit den zuständigen Kartellbehörden konsultieren. Es ist auch nicht sicher, ob die Europäische Kommission die Ansicht des Bundeskartellamts teilt. Für die Zulässigkeit einer Kooperation wird es jedenfalls darauf ankommen, dass es sich um zeitlich begrenzte *ultima ratio*-Maßnahmen in einer Ausnahmesituation handelt. Zudem muss der Informationsfluss zwischen den Beteiligten auf das Mindestmaß reduziert sein und keine wettbewerbsrechtlich besonders sensiblen Informationen ausgetauscht werden.

Quelle: [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Pressemitteilungen/2022/06\\_09\\_2022\\_Zucker.html?nn=3591568](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Pressemitteilungen/2022/06_09_2022_Zucker.html?nn=3591568)

## Lufthansa behindert Condor im Wettbewerb auf der Langstrecke

Das Bundeskartellamt hat der Lufthansa bis auf weiteres die Beendigung langjähriger Kooperationsvereinbarungen mit Condor untersagt sowie gewisse weitere Ergänzungen der Vereinbarungen angeordnet

Lufthansa und Condor haben vertragliche Vereinbarungen (sog. Special Prorate Agreements (= SPA)), nach denen Lufthansa Zubringerleistungen für Condor erbringt. Das bedeutet, dass Condor Zubringerflüge der Lufthansa, sowie der zugehörigen Tochtergesellschaften, buchen kann, um so Passagiere zu den eigenen Langstreckenflügen zu transportieren. Dadurch kann Condor garantieren, dass ihre Passagiere komfortabler, u.a. mit durchgehend aufgegebenem Gepäck und Aushändigung eines Boardingpasses am Startflughafen, reisen können. Allerdings steht die Lufthansa nach dem Erwerb der Eurowings Discover im Hinblick auf touristische Mittel- und Langstreckenflüge noch stärker im Wettbewerb zu Condor. Sie hatte daher die SPA's mit Condor zum 1. Juni 2021 gekündigt.

Angeichts der Kündigung legte Condor Beschwerde beim Bundeskartellamt ein. Dieses eröffnete ein Missbrauchsverfahren, sowie ein Verfahren zur Anordnung einstweiliger Maßnahmen. Im einstweiligen Verfahren hatte das Bundeskartellamt festgestellt, dass die Kündigung durch Lufthansa einen Behinderungsmissbrauch nach §§ 19, 20 GWB und Art. 102 AEUV darstellte. Lufthansa hatte die Kündigung mehrmals zeitlich befristet, bis letztlich 31. Oktober 2022 ausgesetzt.

In der Hauptsacheentscheidung stellt das Bundeskartellamt fest, dass Lufthansa über eine marktbeherrschende Stellung beim Angebot eines europaweiten Zubringernetzes für Langstreckenflüge ab Frankfurt, München und Düsseldorf verfügt. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes kann keine andere Fluglinie - über Einzelflüge hinaus - die großen deutschen Flughafendrehkreuze (Frankfurt, München, Düsseldorf) bedienen. Passagiere, die Langstreckenflüge buchen, wohnen häufig über 300 km von den jeweiligen Abflughäfen entfernt, wodurch die Anreise mit Zug oder Bus keine Alternative darstellt. Condor selbst kann keine Zubringerflüge anbieten, da keine geeigneten Slots an den Drehkreuzen vorhanden seien.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist der Wettbewerb auf der Langstrecke nur möglich, wenn Condor die Leistungen auf dem Zubringermarkt nutzen kann. Etwa 30-40 Prozent der Langstreckenpassagiere nehmen einen Zubringerflug in Anspruch. Könnte Condor diese Verbindungen nicht mehr anbieten und fielen diese Kunden weg, könnte Lufthansa auf 80 Umsteigeverbindungen erhebliche Wettbewerbsvorteile, teilweise Alleinstellung, erlangen.

Damit der Zugangsanspruch auch wirksam umgesetzt werden kann, reicht nach Ansicht des Amtes eine bloße Fortführung der bisherigen Verträge nicht aus. Daher wird Condor durch die Verfügung Zugang zu mehr Buchungsklassen als bisher erhalten. Zudem wird Condor die Möglichkeit haben, immer dann Plätze buchen zu können, soweit die Zubringerflüge noch erhebliche freie Kapazitäten haben. Auch ist es kartellrechtlich nicht zulässig, dass Lufthansa über Vorgaben für Buchungsklassen, die Condor ihren Passagieren auf der Langstrecke anbieten kann, die Buchungs- und Preissteuerung für Condor einschränkt. Darüber hinaus muss es für Condor möglich sein, immer Plätze zu buchen, wenn Zubringerflüge erhebliche Kapazitäten haben. So könne verhindert werden, dass Lufthansa durch Vorgaben der für Condor verfügbaren Buchungsklassen Einschränkungen vornehmen kann.

Die Entscheidung ist nicht befristet, enthält aber einen Widerrufsvorbehalt, wonach bei Markt- und Wettbewerbsänderungen erneut eine Prüfung beantragt werden könnte. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Quelle: [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2022/01\\_09\\_2022\\_LH\\_Condor.html#:~:text=Meldung-,Luf](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2022/01_09_2022_LH_Condor.html#:~:text=Meldung-,Luf)

# Beihilferecht

## Prüfungsbefugnisse der EU-Kommission bei der Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

---

**Justus Lucka**  
Tel.: +49 160 277 4867  
justus.lucka@pwc.com

---

In seinem Urteil vom 09.09.2020 (T-745/17, „Kerkosand“) hat sich das EuG mit der Reichweite der Prüfungsbefugnisse der Kommission bezüglich der AGVO auseinandergesetzt. Hintergrund des Urteils war die Gewährung einer Beihilfe an ein Unternehmen durch die slowakische Innovations- und Energieagentur. Grundlage für die Gewährung war die „Staatliche Beihilferegulierung zur Einführung innovativer und fortgeschrittener Technologien im Industrie- und Dienstleistungsbereich“. Beihilfen, die auf Grundlage dieser Regelung erlassen werden, sollten als nach der AGVO freigestellt gelten, sofern ihre Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Unternehmen Kerkosand, ein Wettbewerber des Beihilfeempfängers, legte gegen die Gewährung Beschwerde bei der EU-Kommission ein, da aus Sicht von Kerkosand die Voraussetzungen für eine Freistellung nicht vorlagen. Die Kommission wies diese Beschwerde mit Beschluss vom 20.07.2017 (SA.3812) als unbegründet zurück. Hiergegen erhob Kerkosand Nichtigkeitsklage vor dem EuG, welches der Klage schließlich stattgab (Rs. T-745/17). Dabei wurden insbesondere die im Folgenden näher erläuterten Punkte angesprochen, deren Bedeutung über das Urteil hinausgeht.

### Prüfung der Voraussetzungen der AGVO durch die Kommission

Das Gericht verdeutlicht, dass die Kommission mit dem Erlass einer Freistellungsverordnung ihre Prüfungsbefugnisse im Bereich Staatlicher Beihilfen nicht auf die Mitgliedsstaaten übertragen hat. Die Kommission behält weiterhin ihre Überwachungsbefugnis nach Art. 107 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 AEUV. Insbesondere bei einer eingegangenen Beschwerde muss sie daher die Freistellungsvoraussetzungen der AGVO im konkreten Einzelfall prüfen. Die Auffassung eines Mitgliedsstaates, dass die Voraussetzungen der AGVO vorliegen, ist daher lediglich „eine Vermutung der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt“. Ob tatsächlich eine solche Vereinbarkeit gegeben ist, wird hingegen ausschließlich durch die Kommission beurteilt. In dem konkreten Fall habe die Kommission die Beihilfe nur unzureichend auf ihre Vereinbarkeit mit den Freistellungsvoraussetzungen geprüft.

### Verhältnis von AGVO und Leilinen

Weiterhin stellt das Gericht fest, dass die Kommission kein Ermessen bei der Beurteilung der Frage hat, ob eine nationale Behörde die Freistellungsvoraussetzungen beachtet hat. Prüft die Kommission, ob ein Mitgliedsstaat die Voraussetzungen der AGVO zutreffend angewendet hat, so handelt es sich hierbei um eine „reine Rechtmäßigkeitsprüfung“. Dies dient nach Ansicht des EuG der Rechtssicherheit bei der Anwendung der AGVO

### Prüfung der Voraussetzungen für ein KMU

Das EuG kritisierte zudem, dass die Kommission die Voraussetzungen des KMU-Status des Beihilfeempfängers nicht ausreichend geprüft hätte. Bei ihrer Prüfung hatte sich die Kommission nämlich allein auf die durch die slowakischen Behörden übermittelten Daten verlassen. Aufgabe der Kommission sei es jedoch die hierfür erforderlichen Daten selbst zu ermitteln und zu überprüfen, insbesondere weil es im gegebenen Fall Anzeichen dafür gab, dass die KMU-Voraussetzungen gerade nicht vorlagen.

### Fazit

Die AGVO trägt häufig zu einer einfachen und effizienten Gestaltung der Beihilfegewährung bei. Wie das EuG jedoch in dieser Entscheidung erneut festgestellt hat, muss der Mitgliedstaat vor ihrer Anwendung das Vorliegen aller Freistellungsvoraussetzungen gründlich prüfen. Unabhängig von dieser Prüfung kann die Kommission die Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen jederzeit eigenständig prüfen. Die Entscheidung eines Mitgliedstaats, die Voraussetzungen seien erfüllt, bindet die Kommission in keiner Weise.

# Vergaberecht

## Das 5. EU-Sanktionspaket und die daraus resultierenden Folgen für öffentliche Aufträge mit Russland

---

**Dr. Ilya Levin**  
+49 151 2600 4752  
ilya.levin@pwc.com

---

Angesichts der immer kritischer werdenden Lage in der Ukraine, hat die EU-Kommission am 08.04.2022 – das sog. 5. Sanktionspaket (Verordnung (EU) 2022/576 – erlassen, dass eine Vielzahl weiterer Sanktionen gegen die Russische Föderation und russische Unternehmen enthält. Die aus dem 5. Sanktionspaket resultierenden Maßnahmen sind umfassender, strenger und aus Sicht der EU-Kommission so gestaltet, dass die nachteiligen Folgen für die russische Bevölkerung so gering wie möglich gehalten werden sollen.

Das 5. Sanktionspaket ist am 09.04.2022 in Kraft getreten und gilt verbindlich in jedem EU-Mitgliedstaat. Neben umfassenden Ein- und Ausfuhrverboten, wie bspw. dem Kohleeinfuhrverbot und mehreren Maßnahmen, die den finanziellen Sektor betreffen, sieht die Verordnung in Art. 5k auch ein an öffentliche Auftraggeber gerichtetes Zuschlags- und Erfüllungsverbot zugunsten russischer Staatsangehöriger und Unternehmen vor. Mit dieser Entscheidung werden erstmalig Zuschlagsverbote auf Grund des Sitzes eines Unternehmens eingeführt, für welche bislang im deutschen Vergaberecht noch keine Möglichkeit bestand.

Im Grundsatz ist es damit öffentlichen Auftraggebern verboten, öffentliche Aufträge und Konzessionen an folgende Personen zu erteilen:

- russische Staatsangehörige,
- in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von russischen Staatsangehörigen oder in Russland niedergelassenen juristischen Personen gehalten werden, oder
- natürliche oder juristische Personen, die im Namen oder auf Anweisung einer solchen Person handeln.

Neben dem direkten Zuschlagsverbot an die genannten Personen untersagt Artikel 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/576, auch die Zulassung anderer Formen der Beteiligung an öffentlichen Aufträgen bzw. Konzessionen. Somit dürfen die russischen natürlichen oder juristischen Personen nicht als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder in sonstiger Weise an öffentlichen Aufträgen bzw. Konzessionen beteiligt werden, soweit mehr als 10 % des Auftragswertes auf die betroffenen Unternehmen entfallen.

Vor dem 09.04.2022 erteilte öffentliche Aufträge, dürfen nach Artikel 5k Abs. 1 iVm. Abs. 4 der Verordnung bis zum 10.10.2022 erfüllt werden. Danach ist den öffentlichen Auftraggebern die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen untersagt. Bereits laufende Verträge müssen aufgelöst werden.

Vom Zuschlags- und Erfüllungsverbot nach Artikel 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/576 ausgenommen, sind beispielsweise unbedingt notwendige Güter, welche nur in ausreichender Menge von Staatsangehörigen, Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus Russland bereitgestellt werden können, falls eine Genehmigung für die Vergabe oder Fortsetzung der Vertragserfüllung von der zuständigen Behörde vorliegt.

Trotz der erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen des 5. Sanktionspakets auf öffentliches Beschaffungswesen lässt das Paket eine Vielzahl praktischer Fragen offen.

So stellt sich beispielsweise die Frage, wie öffentliche Auftraggeber überprüfen können, ob die von Unterauftragnehmern bzw. Lieferanten gemachten Angaben im Hinblick auf das Fehlen russischer Beteiligungen korrekt sind. Denn – anders als bei Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB – haben sie in der Regel keinen Zugang zu öffentlichen Registern, die die entsprechenden Informationen enthalten. Das Vorlegen von Eigenklärungen kann zwar die ersten Anhaltspunkte geben, jedenfalls bei Lieferanten dürfte das Abfordern entsprechender Erklärungen komplex und aufwändig werden.

Im Zusammenhang mit dem Erfüllungsverbot bleibt es zudem fraglich, wie dieses in der Praxis vollzogen werden soll: Auf welcher Grundlage darf die Kündigung erfolgen? Darf die Kündigung nur gegenüber Unterauftragnehmern ausgesprochen werden? Müssen öffentliche Auftraggeber wie bei einer sog. freien Kündigung auch die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen an Auftragnehmer zahlen?

Quelle: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_2332](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_2332)



## Umgang mit Preissteigerungen in der öffentlichen Auftragsvergabe

Die Deutsche Bundesbank rechnet für das Gesamtjahr 2022 mit einem Inflationsniveau von knapp 8 Prozent in Deutschland. Auch im kommenden Jahr soll die Teuerungsrate noch 4,5 Prozent betragen. Die Preissteigerungen führen bei Unternehmen zu erheblichen Unsicherheiten. Insbesondere Aufträge mit langer Laufzeit und einem Fixpreis, können nur noch schwer oder unter Inkaufnahme erheblicher Unsicherheiten kalkuliert werden. Hiervon ist die öffentliche Auftragsvergabe ganz besonders betroffen. Durch die in der Regel länger dauernden Vergabeprozesse, entsprechen die zu Beginn einer Ausschreibung kalkulierten Preise nicht mehr den kalkulatorischen Kosten bei Vertragsschluss. Dass die ursprünglich kalkulierten Preise die dann tatsächlich anfallenden Kosten nicht mehr decken, zeigt sich besonders deutlich bei mehrjährigen Rahmenverträgen. Durch diese Entwicklung droht eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten großer Unternehmen, die ausbleibende Gewinne zumindest kurzfristig durch Quersubventionierungen ausgleichen können. Da bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in vielen Fällen das Preiskriterium das entscheidende Auswahlkriterium ist, steht zudem zu befürchten, dass sich zunehmend besonders risikoaffine Angebote durchsetzen. Vor diesem Hintergrund kann eine Anpassung bestehender Verträge und die Aufnahme von Preisanpassungsklauseln für zukünftige Verträge sinnvoll sein.

---

**Dr. Gerung von Hoff**  
Tel.: +49 174 9966 027  
gerung.von.hoff@pwc.com

---

---

**Simon Selzer**  
Tel.: +49 151 5183 0348  
simon.selzer@pwc.com

---

### Anpassung bestehender Verträge

Bestehende Verträge können über § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) angepasst werden. Zwar trägt der Auftragnehmer grundsätzlich das Risiko von Preisschwankungen, dies gilt jedoch nur im Rahmen allgemeiner wirtschaftlicher Unwägbarkeiten. Bei darüberhinausgehenden Inflationsraten kann davon ausgegangen werden, dass die Parteien den Vertrag nicht zu den vereinbarten Preisen geschlossen hätten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Vertrag vor Beginn der Teuerungen bzw. der ihr zugrundeliegenden Ereignisse geschlossen worden ist und die Preisentwicklung für die Parteien nicht absehbar war. Bei den für die Vertragsanpassung zugrunde zulegenden Inflationsraten ist darauf zu achten, dass bestimmte Branchen stärkeren Preissteigerungen ausgesetzt sind als es der allgemeine Preisindex zum Ausdruck bringt. Es ist daher sachgerecht, möglichst branchenspezifische Preisindexe für die Ermittlung der Preissteigerungsraten heranzuziehen.

Eine Anpassung bestehender Verträge kann auch im Rahmen von § 58 BHO (Änderung von Verträgen) erfolgen. Für die Auslegung der Frage, was ein „Nachteil des Bundes“ im Sinne der Norm ist, muss eine umfassende Gesamtabwägung erfolgen. Hierbei können insbesondere auch Überlegungen mit einbezogen werden, wie die Förderung einer termingerechten Fortführung der Leistungserbringung, das Vermeiden von Auseinandersetzungen, das Reduzieren von Verwaltungsaufwand und das Ersparen von Folgekosten. Darüber hinaus können die eingangs erwähnten Auswirkungen auf die Vergabepaxis einen besonderen Ausnahmefall im Sinne von § 58 BHO begründen.

### Auswirkungen auf das Vergabeverfahren

Bei einer Preisanpassung soll das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht wiederhergestellt werden. Darin ist keine wesentliche Vertragsänderung (§ 132 Abs. 1 S. 1 GWB) und insbesondere keine Verschiebung des wirtschaftlichen Gleichgewichts zugunsten des Auftragnehmers (§ 132 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 GWB) zu sehen. Eine Auftragsänderung liegt daher nicht vor.

Ein neues Vergabeverfahren ist auch deshalb entbehrlich, weil die Vertragsanpassung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB). Dies gilt jedenfalls bezüglich der Preissteigerungen, die im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen in der Ukraine stehen. Der Preis darf sich dann nicht um mehr als 50 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes erhöhen, § 132 Abs. 2 Satz 2 und 3 GWB, und der Gesamtcharakter des Auftrags muss gewahrt bleiben. Zudem darf die Summe aller Auftragsänderungen den europäischen Schwellenwert nicht übersteigen und nicht mehr als 10 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes betragen, § 132 Abs. 3 GWB.

### **Aufnahme von Preisanpassungsklauseln für künftige Verträge**

Für künftige Verträge kann es sinnvoll sein, von vornherein entsprechende Preisanpassungsklauseln vorzusehen. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr haben jedoch für den Bundeshochbau und den Bundesverkehrswegebau Erlasse bzw. Rundschreiben veröffentlicht, die Erleichterungen für die Vereinbarung von Preisanpassungsklauseln vorsehen. Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat in einem Rundschreiben Hinweise zum Umgang mit Preissteigerungen in der öffentlichen Auftragsvergabe vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine gegeben. Es ist daher zu erwarten, dass die öffentliche Hand künftig vermehrt Preisanpassungsklauseln vorsieht. Sofern in laufenden Vergabeverfahren Preisgleitklauseln noch mit einbezogen werden sollen, was je nach Einzelfall so lange zulässig ist wie noch kein Zuschlag erteilt wurde, müssen die Angebotsfristen verlängert werden.

# Außenwirtschaftsrecht

## Die EU Screening-Verordnung - Erkenntnisse aus dem zweiten Bericht der Kommission seit Inkrafttreten der Verordnung

---

**Dr. Ilya Levin**  
+49 151 2600 4752  
ilya.levin@pwc.com

---

Am 01.09.2022 veröffentlichte die EU-Kommission den zweiten Jahresbericht über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der EU. Bereits wie im Vorjahr gibt der Bericht erneut wertvolle Einblicke in die Überprüfung ausländischer Investitionen in den Mitgliedstaaten sowie die Abstimmungen zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen des Kooperationsmechanismus.

Die aktuellen Entwicklungen im Bereich Erwerbskontrolle lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Neue Regime:** Der Bericht hebt hervor, dass nunmehr 25 EU-Mitgliedstaaten über ein Erwerbskontrollregime verfügen, seit dem letzten Bericht wurden die entsprechenden Regelungen in der Tschechischen Republik, Slowakei und Dänemark verabschiedet, Gesetzgebungsvorhaben laufen aktuell in Belgien, Kroatien, Estland, Griechenland, Luxemburg, Irland und Schweden.
- **Genehmigungspraxis nationaler Behörden:** Die nationalen Genehmigungsbehörden überprüften 2021 insgesamt 1.563 Transaktionen:
  - 29 % der gemeldeten Transaktionen wurden formell geprüft,
  - 1 % hiervon wurden lediglich verboten,
  - bei 23% der Transaktionen erfolgte die Genehmigung unter Auflagen.
  - 3 % der Transaktionen wurden von den Parteien zurückgezogen.
  - Bei 71 % der gemeldeten Transaktionen wurde hingegen keine formelles Prüfverfahren eingeleitet, denn entweder hatten die Transaktionen offensichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit oder öffentliche Ordnung oder fielen nicht in den Anwendungsbereich entsprechender nationaler Vorschriften.
- **Abstimmungen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten:** Mit der Einführung der EU Screening-Verordnung sollte auch die Kooperation von EU-Mitgliedsstaaten bei multi-jurisdiktionellen Transaktionen gestärkt werden. Der im Bericht veröffentlichten Zahlen sprechen dafür, dass die Anzahl der Abstimmungen zwischen den Mitgliedsstaaten 2021 erheblich zugenommen hat. Insgesamt reicht die EU-Mitgliedsstaaten 414 Notifizierungen ein (verglichen mit 11 im Jahr 2020). Die meisten notifizierten Transaktionen betrafen die Bereich IT (36 % der Meldungen) und Herstellung von Waren (25 %). Die meisten Investoren kamen hierbei aus den USA, dem Vereinigten Königreich, China und Cayman Islands.

Mit Blick auf die Zukunft lassen sich folgende Trends erkennen:

- Die Erwerbskontrolle ausländischer Investition wird weiterhin prioritär von nationalen Behörden und der EU-Kommission erachtet. Verbote und Auflagen werden nur in Einzelfällen ausgesprochen, die große Mehrheit von Transaktionen wird von nationalen Behörden freigegeben.
- Die Anzahl von Abstimmungen zwischen den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission hat wider Erwarten nicht zu massiven Verzögerungen geführt. Dennoch sollten die Investoren rechtzeitig einen realistischen Transaktionsplan aufstellen und diesen in den Verträgen entsprechend reflektieren.
- Die EU-Kommission wird weitere Schritte zur Harmonisierung der Verwaltungspraxis unternehmen, so dass die Abstimmung im Rahmen des Kooperationsmechanismus effektiver und schneller erfolgen können.

Quelle: <https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/404>

## Andere Rechtsgebiete

### Lobbyregistergesetz in Kraft getreten

**Die Vertretung von Interessen mit hohen Transparenzerfordernissen in Einklang zu bringen, ist das Ziel des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG), das am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Es verpflichtet Lobbyisten, sich zu registrieren und damit auch einen Verhaltenskodex anzuerkennen. Verbände wie Transparency International hatten seit langem ein verbindliches Lobbyregister für Deutschland gefordert.**

Das Gesetz gilt für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages und für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung. Als Interessenvertretung gilt dabei jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung.

#### Registrierungspflicht

Im Mittelpunkt des neuen Gesetzes steht die Registrierungspflicht. Sie gilt für Interessenvertreter, wenn die Interessenvertretung regelmäßig betrieben wird, auf Dauer angelegt ist, geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird oder innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 50 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden. Es gibt allerdings Ausnahmen. So müssen sich beispielsweise Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht eintragen.

#### Registerinhalt

Interessenvertreter müssen im Lobbyregister diverse Informationen bereitstellen. Für juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Organisationen sind das unter anderem diese Angaben: Mitgliederzahl und Mitgliedschaften; Interessen- und Vorhabenbereich sowie Beschreibung der Tätigkeit; Angaben zur Identität von Auftraggebern, für welche Interessenvertretung betrieben wird; Anzahl der Beschäftigten in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung; Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10.000 Euro; Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 10.000 Euro, sofern jeweils ein Betrag von 20.000 Euro oder der Gesamtwert von 20.000 Euro bezogen auf einen Geber in einem Kalenderjahr überschritten wird, nämlich Name, Firma oder Bezeichnung des Gebers, Wohnort oder Sitz des Gebers, eine kurze Beschreibung der Leistung; Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen.

Die Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen, den Zuwendungen, Zuschüssen und Schenkungen sowie die Informationen der Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte können verweigert werden. Die Verweigerung wird im Lobbyregister vermerkt, und die Interessenvertreter, die diese Angaben verweigert haben, werden in einer gesonderten öffentlichen Liste im Lobbyregister ausgewiesen. Der Deutsche Bundestag kann solchen Interessenvertretern den Zugang zu seinen Gebäuden verwehren, also die Erteilung von Hausausweisen ablehnen. Zudem sollen nur solche Interessenvertreter an öffentlichen Anhörungen der Bundestagsausschüsse teilnehmen, die alle Angaben gemacht haben.

#### Grundsätze integrierter Interessenvertretung

Das Gesetz sieht zudem vor, dass der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung unter Beteiligung der Zivilgesellschaft einen Verhaltenskodex festlegen, der Vorgaben für die Ausübung von Interessenvertretung auf der Grundlage der Prinzipien von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität statuiert. Parlament und Regierung haben einen solchen Verhaltenskodex beschlossen. Er ist – wie das Gesetz – seit 1. Januar 2022 in Kraft und sieht unter anderem vor, dass keine Vereinbarungen geschlossen werden, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird, untersagt also Erfolgshonorare. Zudem dürfen Informationen niemals auf unlautere Art und Weise beschafft werden. Dazu zählt insbesondere das Gewähren oder In-Aussicht-Stellen direkter oder indirekter finanzieller Anreize gegenüber Adressaten der Interessenvertretung, wenn diese dadurch ihre Pflichten verletzen würden.

---

**Dr. Gerung von Hoff**  
Tel.: +49 174 996 6027  
gerung.von.hoff@pwc.com

---

---

**Dr. Matthias von Kaler**  
Tel.: +49 175 221 5014  
matthias.kaler@pwc.com

---

**Bußgeldvorschriften**

Das Gesetz sieht Bußgeldvorschriften zu. Wer sich beispielsweise vorsätzlich nicht oder nicht rechtzeitig einträgt, obwohl er dazu verpflichtet ist, handelt ordnungswidrig und riskiert damit eine Geldbuße bis zu 50.000 Euro.

**Bericht und Evaluierung**

Es bleibt abzuwarten, ob sich das Gesetz in der Praxis bewähren wird. Das Lobbyregistergesetz verpflichtet den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung dazu, die Auswirkungen des Gesetzes erstmalig fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten zu überprüfen und die Ergebnisse der Evaluierung zu veröffentlichen. Zudem müssen Parlament und Regierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters veröffentlichen, erstmalig zum 31. März 2024 für die vergangenen zwei Kalenderjahre.

# Aus der Praxis

## Hinweisgebersysteme

Die Uhr tickt: Die Umsetzungsfrist für die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern ist bereits im Dezember 2021 abgelaufen. Zur Umsetzung der Richtlinie hat das Bundeskabinett am 27. Juli 2022 den Regierungsentwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes verabschiedet. Das Gesetzgebungsverfahren läuft derzeit noch.

Das Regelwerk enthält detaillierte Vorgaben für Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitern dahingehend, was bei der Einrichtung einer Hinweisgeberstelle zu beachten ist. Damit sind auch viele mittelständische Unternehmen künftig verpflichtet, vertrauliche Kanäle für interne Hinweise einzurichten.

Was bisher als Kür galt, wird nun zur Pflicht. Entscheidungsträger sind deshalb gut beraten, ihre Compliance Management-Systeme und die Hinweisgeber-Prozesse auf den Prüfstand zu stellen. Auf unserer Website zum Thema erfahren Sie, welche Unternehmen von der EU-Richtlinie betroffen sind und welche Folgen Verstöße haben.

PwC Whistleblower and Ethics Reporting Channel - Hinweisgebersystem nach EU-Whistleblower-Richtlinie: Die standardisierte und digitalisierte Lösung zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle als Managed Service. Weitere Details finden Sie unter: <https://store.pwc.de/de/products/whistleblower-and-ethics-reporting-channel>

## Veranstaltungen/Webinare

### Webinar-Reihe: "Mit Tax & Legal PS durchs Jahr"

Auch in diesem Herbst findet unsere Webinar-Reihe „Mit Tax & Legal PS durchs Jahr“ statt. Hierzu möchten wir Sie herzlich einladen. Informationen und Anmeldungen unter folgendem Link: <https://www.pwc-events.com/PS-Tax-Legal>

Die einzelnen Webinare widmen sich folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

Datum	Thema
21. Oktober 2022	Umsetzung der neuen Rechtslage nach § 2b UStG – die Zeit läuft!
28. Oktober 2022	Digitale Lösungen für steuerliche und rechtliche Herausforderungen
4. November 2022	Aktuelle Entwicklungen im ÖPNV
11. November 2022	Aktuelle Entwicklungen bei der Strom- und Energiesteuer
18. November 2022	Kartellrecht für Stadtwerke
2. Dezember 2022	Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht

## Digitale Projekte

Die Einführung technischer Lösungen in die Rechtsberatungspraxis hat bei PwC Legal einen hohen Stellenwert. Wir arbeiten intensiv mit unserer Digital Factory zusammen, um neue technische Lösungen für unsere Mandanten zu entwickeln. An dieser Stelle wollen wir Ihnen die digitalen Projekte vorstellen, die für Kartell-,

Vergabe-, oder Außenwirtschaftsthemen relevant sein können. Gerne tauschen wir uns mit Ihnen über Ihre Ideen und Projekte zur Automatisierung in unseren Rechtsbereichen aus. Sprechen Sie uns an!

### Global Merger Chart

Die weltweite Kartellrechtspraxis stellt Mandanten in Kürze das Global Merger Chart über einen kostenlosen Online-Zugang zur Verfügung. In dem Chart werden Fusionskontroll-Regimes in mehr als 120 Ländern zusammengefasst.

Weitere Details: Coming Soon. Alle Subscriber dieses Newsletters werden automatisch informiert. Wenn Sie noch kein Subscriber sind, melden Sie sich an (Details unten: Bestellung/ Abbestellung) oder sprechen Sie uns gerne direkt an: [susanne.zuehlke@pwc.com](mailto:susanne.zuehlke@pwc.com) und wir melden uns, sobald die Datenbank zur Verfügung steht.

### Beihilfe-Quickcheck

Bei der Finanzierung von Daseinsvorsorgeaufgaben durch die Kommunen ist das EU-Beihilferecht zu beachten, das für Mittelgeber und -empfänger in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar gilt. Verstöße haben neben der Pflicht zur Rückzahlung erhaltener Beihilfen und der (Gesamt- oder Teil-)Nichtigkeit der zugrunde liegenden Verträge und Verwaltungsentscheidungen auch einen erheblichen politischen (Image-)Schaden zur Folge. Mit dem Beihilfe-Quickcheck hat PwC Legal eine Lösung entwickelt, mit der Kommunen oder Unternehmen der Daseinsvorsorge ihre geplanten oder bereits durchgeführten Mittelgewährungen automatisiert prüfen können. Nach Erhebung des Sachverhalts über einen Fragebogen analysieren unsere smarten rechtlichen Entscheidungssysteme die Eingaben auf ihre EU-beihilfenrechtliche Relevanz und erstellen einen übersichtlichen Ergebnisbericht mit unserer EU-beihilferechtlichen Voreinschätzung.

Weitere Details finden Sie unter: <https://connecting.pwc.de/legal-beihilfe/>

### Mass Claims Machine

Massenverfahren und Sammelklagen bergen wachsende Risiken für Unternehmen. Legal-Tech-Anbieter ermöglichen es, Forderungen per Knopfdruck zu erheben. Zugleich bringen Klägerkanzleien oft hunderte potenzieller Kläger zusammen und erhöhen somit Drohpotenzial und Vergleichsdruck.

*Das Problem:* Durch die große Zahl an gleichgelagerten Vorgängen und Rechtsstreitigkeiten entstehen erhebliche Datenmengen. Die Anträge, Forderungsschreiben und Klagen müssen gesichtet, analysiert und fristgerecht bearbeitet werden. Dies erfordert viel Personal.

*Die Lösung:* Wir bearbeiten für unsere Mandanten Massenverfahren mit Hilfe der PwC Mass Claims Machine. Mit der Mass Claims Machine verfügen wir über eine hochmoderne, technologisch effiziente Lösung, die sonst langwierige Prozesse enorm beschleunigt. Unsere Mandanten sparen dadurch Ressourcen, gewinnen viel Zeit und behalten stets den vollen Überblick über alle Vorgänge und Kennzahlen.

Weitere Details finden Sie unter: <https://www.pwclegal.de/dienstleistungen/legal-technology/mass-claims/>

## Lesenswertes

---

Als Bestandteil des Informationsservices von PwC informieren wir Sie mit dem Newsletter „**Legal News Energierecht**“ über alle aktuellen energierechtlichen Entwicklungen. Zur Anmeldung des Newsletters gelangen Sie hier: <https://www.pwclegal.de/newsletter/legal-news-energierecht/>

Darüber hinaus bieten wir Ihnen einen speziellen Newsletter „**Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen**“ an. Als betroffenes Unternehmen profitieren Sie von dem diesbezüglichen Expertenwissen unserer verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen relevanten Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen. Zur Anmeldung des Newsletters gelangen Sie hier: <https://www.pwclegal.de/newsletter/legal-news-energierecht-fuer-energieintensive-unternehmen/>

Neuigkeiten aus dem **Recht des Digitalen**: Unsere Blogger:innen halten Sie über datenschutzrechtliche Entwicklungen, aktuelle Rechtsprechung, Entscheidungen der Aufsichtsbehörden und die sonstige

Regulierung von Datenverarbeitung auf nationaler und europäischer Ebene auf dem Laufenden. Mehr über unser Team und unsere Beratungsleistungen finden Sie hier: <https://www.pwclegal.de/datenschutz-datenrecht/>

**Das Public Sector Magazin** informiert über die vielfältigen Herausforderungen im öffentlichen Sektor. Es bietet Aktuelles zur Digitalen Transformation sowie aus dem Energie- und Sozialsektor, Trends und Tendenzen aus Kommunen und zur Sicherheit, Neues zu Steuer und Recht. Registrierung für den digitalen Bezug unter: <https://www.pwc.de/de/newsletter/branchenregulierung/public-sector-magazin.html>

## Über uns

### Unsere Dienstleistungen – Rufen Sie uns an!

---

#### Kartellrecht

- ✓ Hinweisgeber-Hotline, Durchsuchungsschutz, interne Untersuchungen
- ✓ Compliance-Programme: Konzeption, Audit, Überarbeitung
- ✓ Immunity/Leniency
- ✓ Kartellverteidigung vor EU-Kommission und Bundeskartellamt, weltweite Koordination
- ✓ Selbstveranlagungen, Konsultation mit Behörden weltweit
- ✓ Weltweite Fusionskontrollanmeldeerfordernisse – made simple!
- ✓ Online-Verwaltung weltweiter Fusionskontrollanmeldungen und - freigaben
- ✓ Kartellschadensersatz
- ✓ Joint Ventures, Vertriebssysteme, Kartellrecht in Verträgen
- ✓ Vertretung vor EU-Kommission, Bundeskartellamt, Koordination mit Kartellbehörden weltweit
- ✓ Vertretung vor EU und deutschen Gerichten zu kartellrechtlichen Fragen
- ✓ New Law: Kartellrecht als Managed Legal Service
- ✓ Legal Tech-Anwendungen im Kartellrecht

#### Vergaberecht

- ✓ Strukturierung von Vergabeverfahren
- ✓ Ausarbeitung von Ausschreibungen, Betreuung von Vergabeverfahren
- ✓ Beratung von Bietern zu Vergabeverfahren
- ✓ Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern
- ✓ Vertretung vor EU und deutschen Gerichten in vergaberechtlichen Verfahren
- ✓ Selbstreinigung für Zugang zu Vergabeverfahren

#### Außenwirtschaftsrecht (Transaktionskontrolle)

- ✓ Effiziente Prüfung der weltweiten Außenwirtschaftsanmeldeerfordernisse
- ✓ Freigaben in Verfahren vor dem Bundeswirtschaftsministerium
- ✓ Vertretung vor EU und deutschen Gerichten zu Fragen des Außenwirtschaftsrechts



## Ihre Ansprechpartner

---



**Susanne Zühlke**  
Tel.: +49 175 592 4587  
susanne.zuehlke@pwc.com



**Dr. Gerung von Hoff**  
Tel.: +49 174 996 6027  
gerung.von.hoff@pwc.com



**Dr. Georg Queisner**  
Tel.: +49 151 677 22801  
georg.queisner@pwc.com



**Dr. Matthias von Kaler**  
Tel.: +49 175 221 5014  
matthias.kaler@pwc.com



**Dr. Ilya Levin**  
Tel.: +49 151 2600 4752  
ilya.levin@pwc.com

## Redaktion

---

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Beatrix Siering**  
Tel.: +49 30 2636 5390  
beatrix.siering@pwc.com

**Boris Rudolph**  
Tel.: +49 30 2636 4854  
boris.rudolph@pwc.com

## Keine News mehr verpassen? Hier abonnieren!

---

Sie wollen kartellrechtlich auf dem Laufenden bleiben? Dann abonnieren Sie unseren Newsletter Kartell-, Vergabe- und Außenwirtschaftsrecht hier: <https://www.pwclegal.de/news/newsletter/> Wir informieren Sie dann auch automatisch über weitere Angebote unserer Praxis, wie Webinare, Trainingsveranstaltungen, etc.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2022 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.